

Begründung

Allgemeiner Teil

Die gegenständliche Verordnung dient der Umsetzung nationaler Meldebestimmungen im Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, geändert durch Verordnung (EU) 2023/2869 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 2024/90658 vom 30.10.2024.

§ 10 Abs. 4 MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetz (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, ermächtigt die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Meldestichtage, Gliederungen und Inhalte der Meldungen und die Meldeintervalle für Meldungen von unternehmensbezogenen Stammdaten (§ 10 Abs. 1 MiCA-VVG) und sonstigen unternehmensbezogenen Daten (§ 10 Abs. 2 MiCA-VVG) von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token festzusetzen. Hierbei hat die FMA Folgendes zu beachten:

- Die EU-weit vereinheitlichten Meldeinhalte, Intervalle und Stichtage der technischen Regulierungsstandards und Durchführungsstandards der Verordnung (EU) 2023/1114 und deren Anwendungsbereich,
- die erforderliche aussagekräftige Ausweisung im Rahmen der laufenden Beaufsichtigung von Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token,
- gleichwertige Meldedaten, die auf Basis anderer Bundesgesetze der FMA bereits vorliegen, und
- das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Finanzmarkt und die Finanzmarktstabilität.

Mit der gegenständlichen FMA-Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 10 Abs. 4 MiCA-VVG hinsichtlich der Meldungen von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token ausgeübt, für welche gemäß § 10 Abs. 4 Z 3 lit. b MiCA-VVG eine Übermittlung ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) vorgesehen werden kann. Aufgrund des bestehenden aufsichtlichen Meldewesens für Kreditinstitute und E-Geld-Institute wird nur für die bisher noch nicht von einem aufsichtlichen Meldewesen erfassten Emittenten vermögenswertereferenzierter Token mit Zulassung gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114 eine umfassende Meldung unternehmensbezogener Stammdaten und sonstiger unternehmensbezogener Daten vorgesehen. Vorbild für diese Meldung ist hierbei insbesondere die Stammdatenmeldungverordnung 2016 – StDMV 2016, BGBl. II Nr. 371/2016, reduziert auf die aus aufsichtlicher Sicht notwendigen Inhalte.

Gemäß § 10 Abs. 4 Z 4 lit. d MiCA-VVG können als sonstige unternehmensbezogene Daten gemäß § 10 Abs. 2 MiCA-VVG Meldepflichtige insbesondere zum Ausweis von Informationen, die eine Bewertung und Überwachung der Art. 117 (Aufsichtsaufgaben der EBA in Bezug auf Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token) und Art. 119 (Kollegien für Emittenten signifikanter vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten signifikanter E-Geld-Token) der Verordnung (EU) 2023/1114 ermöglichen, verpflichtet werden. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichte hierzu am 18.12.2024 EBA-Leitlinien betreffend Meldebögen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114 („EBA-Leitlinien“), EBA/GL/2024/16¹. Die Leitlinien sehen unter anderem auch vor, dass Meldebögen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2902 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen

¹ Vgl. *Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)*, Abschlussbericht über Leitlinien zu Meldebögen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflichten in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften durch die Emittenten gemäß den Titeln III und IV der Verordnung (EU) 2023/1114, EBA/GL/2024/16, abrufbar unter: <https://www.eba.europa.eu/activities/single-rulebook/regulatory-activities/asset-referenced-and-e-money-tokens-micar/guidelines-templates-assist-competent-authorities-performing-their-supervisory-duties-regarding> (zuletzt abgerufen am: 06.05.2025).

Parlaments und des Rates in Bezug auf Meldungen im Zusammenhang mit vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token, die auf eine Währung lauten, die keine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, ABl. Nr. L 2024/2902 vom 28.11.2024, auf weitere Emittenten erstreckt werden sollen. Dies erfolgt national durch die gegenständliche Verordnung.

Durch diese EBA-Leitlinien soll einerseits sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden ausreichend vergleichbare Informationen erhalten, um die Einhaltung der Anforderungen für Emittenten gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 überwachen zu können. Andererseits soll durch die EBA-Leitlinien sichergestellt werden, dass der EBA durch die zuständigen nationalen Behörden jene Informationen bereitgestellt werden können, welche die EBA zur Durchführung der Signifikanzbewertung im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/1114 benötigt. Zur Erreichung der europäischen Aufsichtsziele und -konvergenz werden die in den EBA-Leitlinien vorgesehenen Meldebögen national durch die gegenständliche FMA-Verordnung als ergänzende Meldungen zur Abdeckung europäischer Meldeanforderungen normativ umgesetzt.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Festlegung des Zwecks der gegenständlichen Verordnung.

Zu § 2:

In § 2 wird der Anwendungsbereich der gegenständlichen Verordnung definiert. Meldepflichtige Personen im Sinne dieser Verordnung sind einerseits inländische Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und andererseits inländische Emittenten von E-Geld-Token, jeweils gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114.

Zu § 3:

In § 3 wird die Meldekonvention festgelegt. § 3 wurde hierbei dem bestehenden aufsichtlichen Meldewesen nachempfunden (vgl. § 4 StDMV 2016). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang weiters auf Abschnitt 4.2.24 der EBA-Leitlinien sowie auf Abschnitt 3.VII.16 des Anhangs II der EBA-Leitlinien.

Zu § 4:

Gemäß § 10 Abs. 4 Z 3 lit. b MiCA-VVG kann eine ausschließliche Übermittlung der Meldungen von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token gemäß § 10 Abs. 1 und 2 MiCA-VVG an die OeNB vorgesehen werden. Diese Ermächtigung wird durch § 4 ausgeübt. Für die Entgegennahme der Meldedaten arbeitet die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) aktuell unter Einbindung der nationalen Behörden an einer gemeinsamen technischen Plattform. Um eine größtmögliche Harmonisierung sicherzustellen, sind die an die OeNB zu übermittelnden Emittenten-Meldungen daher zukünftig über diese harmonisierte europäische Meldeschiene einzubringen.

Zu § 5:

Abs. 1 Z 1 legt für die halbjährliche Meldung unternehmensbezogener Stammdaten gemäß § 10 Abs. 1 MiCA-VVG die Übermittlungsfristen und Stichtage fest. Die Festlegung der Übermittlungsfristen und Stichtage erfolgt hierbei im Gleichlauf mit den diesbezüglichen Vorgaben für die Meldung jener Inhalte, welche in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien fallen.

Gemäß § 10 Abs. 1 zweiter Satz MiCA-VVG haben Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token jede Veränderung von Stammdaten unverzüglich anzuzeigen. Abs. 1 Z 2 gestaltet diese Pflicht näher aus und konkretisiert, dass unterjährige Veränderungen der OeNB unmittelbar, spätestens innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Wirksamwerden der Veränderung, zur Kenntnis zu bringen sind. Veränderung von Meldepositionen der Meldungen gemäß § 6 Abs. 1 sind hierbei durch neuerliche Übermittlung des (gesamten) Meldebelegs im Sinne einer Gesamtstandsmeldung anzuzeigen.

Gemäß § 10 Abs. 1 dritter Satz MiCA-VVG hat die Meldung des Mitarbeiterstandes nur zum Jahresultimo bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu erfolgen. Abs. 1 Z 3 gestaltet diese Pflicht näher aus und konkretisiert, dass ebenso keine Veränderung dieser Meldeposition unterjährig anzuzeigen ist.

Abs. 2 legt für die vierteljährliche Meldung sonstiger unternehmensbezogener Stammdaten gemäß § 10 Abs. 2 MiCA-VVG die Übermittlungsfristen und Stichtage fest. Die Festlegung der Übermittlungsfristen und Stichtage erfolgt hierbei im Gleichlauf mit den diesbezüglichen Vorgaben für die Meldung jener Inhalte, welche in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien fallen. Das MiCA-VVG sieht keine besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 vor. Die Meldung sonstiger unternehmensbezogener Daten gemäß § 6 Abs. 3 kann daher grundsätzlich auf Basis von Daten erfolgen,

die nicht durch einen externen Abschlussprüfer geprüft wurden. Liegen der meldepflichtigen Person jedoch in weiterer Folge geprüfte Zahlen vor, welche von den übermittelten ungeprüften Zahlen abweichen, sind diese unverzüglich zu korrigieren. Diese Regelung entspricht üblichen europäischen Meldestandards; Art. 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/855 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Vorschriften für die aufsichtliche Meldung des Zinsrisikos im Anlagebuch, ABl. Nr. L 2024/855 vom 24.04.2024, sieht beispielsweise eine derartige Regelung ebenso vor.

Abs. 3 legt die Übermittlungsfristen und Stichtage für die Meldung jener Inhalte fest, welche in den Anwendungsbereich der EBA-Leitlinien fallen. Hierbei werden die in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.2.18 festgelegten Meldestichtage und Einreichungstermine für die ergänzenden Meldungen zur Abdeckung europäischer Meldeanforderungen abgebildet.

Zu § 6:

Abs. 1: Der Anwendungsbereich umfasst Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 und damit jene Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, welche nicht bereits als Kreditinstitut einem aufsichtlichen Meldewesen unterliegen.

Abs. 2: Dieser Absatz legt die Meldeinhalte betreffend die unternehmensbezogenen Stammdaten unter Verweis auf **Anlage 1** Abschnitt 1 fest. Inhaltlich wird zwischen allgemeinen unternehmensbezogenen Stammdaten (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt A), Angaben zu Organwalter und Funktionsträger (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt B) und Angaben zum Mitarbeiterstand (**Anlage 1** Abschnitt 1 Unterabschnitt C) unterschieden.

Abs. 3: Dieser Absatz legt die Meldeinhalte betreffend die sonstigen unternehmensbezogenen Stammdaten unter Verweis auf **Anlage 1** Abschnitt 2 fest. Inhaltlich handelt es sich um Angaben gemäß § 10 Abs. 4 Z 4 lit. a MiCA-VVG, daher um grundlegende Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 1** Abschnitt 2 Unterabschnitt A und B). Das MiCA-VVG sieht keine besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token gemäß Art. 16 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/1114 vor. Aus diesem Grund basiert die **Anlage 1** Abschnitt 2 auf den allgemeinen Rechnungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuchs (UGB), dRGBI. S 219/1897, im Speziellen auf §§ 224 ff UGB (Bilanz) und §§ 231 ff UGB (Gewinn- und Verlustrechnung).

Zu § 7:

Durch § 7 in Verbindung mit der **Anlage 2** werden die am 28.12.2024 publizierten EBA-Leitlinien betreffend die Schließung von Datenlücken in Zusammenhang mit der Meldung von durch die Verordnung (EU) 2023/1114 regulierten Entitäten umgesetzt. Die EBA-Leitlinien dienen dazu, eine ausreichende Datenbasis für die laufende Aufsicht der Verordnung (EU) 2023/1114 zu schaffen und die EBA in die Lage zu versetzen, die in ihre Zuständigkeit fallenden Signifikanzbeurteilungen durchzuführen. Die Bezeichnung und Gliederung der Meldebögen sind den EBA-Leitlinien entnommen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass durch die Umsetzung der EBA-Leitlinien zum Teil eine Erstreckung der auf Basis des Art. 22 der Verordnung (EU) 2023/1114 erlassenen Durchführungsverordnung erfolgt.

Abs. 1: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.10 vorgesehenen ergänzenden Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token, welche den spezifischen Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 35 der Verordnung (EU) 2023/1114 unterliegen. Die Meldung der Meldebögen S 09.01 und S 09.02 ist daher von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token, bei denen es sich nicht um ein Kreditinstitut handelt (vgl. Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2023/1114) und von E-Geld-Instituten, die signifikante E-Geld-Token ausgeben (vgl. Art. 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114), zu erstatten.

Abs. 2: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.11 Buchstabe a vorgesehenen ergänzenden Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die Vermögenswertreserve und Liquidität. Die Meldung des Meldebogens S 03.03 ist daher von Emittenten vermögenswertereferenzierter Token sowie von E-Geld-Instituten, die signifikante E-Geld-Token ausgeben (vgl. Art. 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114), zu erstatten.

Abs. 3: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.11 Buchstabe b vorgesehenen Informationen. Zusätzlich zu Abs. 2 haben E-Geld-Institute, die signifikante E-Geld-Token ausgeben (vgl.

Art. 58 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/1114), welche auf eine Währung lauten, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, die Meldebögen S 03.01 und S 03.02 zu übermitteln.

Abs. 4: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.12 vorgesehenen ergänzenden Informationen zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an Geldbeträge, die Emittenten von E-Geld-Token im Tausch gegen E-Geld-Token entgegengenommen haben. Hierfür ist – ebenso wie unter Abs. 2 – der Meldebogen S 03.03 zu übermitteln. Der Meldepflicht unterliegen im Gegensatz zu Abs. 2 zusätzlich auch Emittenten nicht signifikanter E-Geld-Token. Zum leichteren Abgleich mit den EBA-Leitlinien wurde die Struktur dieser in der Verordnung abgebildet und daher die Meldung des Meldebogens S 03.03 in zwei getrennten Absätzen geregelt.

Abs. 5: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.13 Buchstabe a vorgesehenen ergänzenden Informationen zur Bewertung der Signifikanz für Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token, gemäß der Meldebögen S 10.01, S 10.02 und S 10.03.

Abs. 6: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.1.13 Buchstabe b vorgesehenen ergänzenden Informationen zur Bewertung der Signifikanz von Emittenten von E-Geld-Token, deren E-Geld-Token auf eine Währung lautet, die eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats ist, gemäß der Meldebögen S 01.00, S 02.00, S 04.01, S 04.02, S 04.03 und S 04.04.

Abs. 7: Abbildung der in den EBA-Leitlinien im Abschnitt 4.2.16 vorgesehenen Proportionalitätserleichterungen. Das Vorschreiben einer Meldepflicht durch die national zuständige Aufsichtsbehörde vor Erreichen der Ausgabewertgrenze von 100 Millionen Euro wird nicht im Rahmen der gegenständlichen Verordnung geregelt, sondern ist im Anlassfall dem individuellen Adressaten durch Bescheid vorzuschreiben. Die Erfüllung einer durch Bescheid vorgeschriebenen Meldeverpflichtung hat gemäß Abschnitt 4.2.17 der EBA-Leitlinien durch die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Meldebögen und -konvention zu erfolgen.

Abs. 8: Abbildung der EBA-Leitlinien Anhang II Abschnitt 1.II.8 betreffend die von den Emittenten vermögenswertereferenzierter Token und Emittenten von E-Geld-Token mitzuübermittelnden Informationen (u.a. Referenzstichtag und -periode, Währung, LEI).

Abs. 9: Abbildung der in den EBA-Leitlinien in Abschnitt 4.2.23 vorgesehenen Meldekonventionen zur letztmaligen Meldepflicht für jene Meldebögen, welche nur ab Überschreiten eines Ausgabewertes von mehr als 100 Millionen Euro zu übermitteln sind. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Meldebögen S 09.01 und S 09.02 zur Überwachung der Einhaltung der Eigenmittelanforderungen von dieser Regelung nicht umfasst sind (vgl. EBA-Leitlinien Abschnitt 4.2.20 und 4.2.21).

Für das Entstehen der Meldepflicht gilt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen an einem Meldestichtag gemäß § 5 Abs. 3, die Meldung unverzüglich, spätestens bis zum jeweiligen Übermittlungstermin, zu erstatten ist (vgl. EBA-Leitlinien Abschnitt 4.2.21).

Abs. 10: Abbildung des vorgesehenen Meldeumfangs gemäß Abschnitt 1.II.7 des Anhangs II der EBA-Leitlinien. Die meldepflichtigen Emittenten haben die Meldebögen für jeden vermögenswertereferenzierten Token oder E-Geld-Token, der den Meldepflichten unterliegt, getrennt zu übermitteln.

Zu § 8:

Begriffsbestimmungen und Verweise.

Zu § 9:

Gleichbehandlungsbestimmung.

Zu § 10:

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Anlage 1 (Meldungen gemäß § 6 von Personen mit Zulassung gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114):

Die **Anlage 1** enthält die Meldeinhalte der Meldungen gemäß § 6 von Personen mit Zulassung gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2023/1114. Inhaltlich umfasst die **Anlage 1** unternehmensbezogene Stammdaten (**Anlage 1** Abschnitt 1) sowie sonstige unternehmensbezogene Daten (**Anlage 1** Abschnitt 2). Die konkreten Meldepositionen wurden hierbei in Anlehnung an die etablierten Meldestandards der StDMV 2016 festgelegt und auf die derzeit aufsichtlich notwendigen Inhalte reduziert. Aus diesem Grund wurde auch auf eine umfassende Beteiligungs- und Anteilsrechtemeldung zu diesem Zeitpunkt verzichtet.

Zu Anlage 2 (Ergänzende Meldungen zur Abdeckung europäischer Meldeanforderungen):

Die **Anlage 2** bildet die in den EBA-Leitlinien enthaltenen Inhalte ab, welche gemäß § 7 zu übermitteln sind. Im Zusammenhang mit diesen Meldeinhalten ist einerseits auf die für die EBA-Leitlinien maßgeblichen Erläuterungen für Emittenten von vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token (Anhang II der EBA-Leitlinien) hinzuweisen. Andererseits ist ebenso auf die für die Delegierte Verordnung (EU) 2024/2902 maßgeblichen Erläuterungen des Annex II des Final Report Draft Regulatory Technical Standards on the methodology to estimate the number and value of transactions associated to uses of asset-referenced tokens as a means of exchange under Article 22(6) of Regulation (EU) No 2023/1114 (MiCAR) and of e-money tokens denominated in a currency that is not an official currency of a Member State under Article 58(3) of that Regulation, EBA/RTS/2024/13, abrufbar unter <https://www.eba.europa.eu/publications-and-media/press-releases/eba-publishes-regulatory-products-under-markets-crypto-assets-regulation-0> (zuletzt abgerufen am: 06.05.2025), hinzuweisen.